

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Anstalt durch den Generaldirektor und die anderen in Absatz 1 genannten Personen erläßt der Provinzialausschuß eine Geschäftsordnung, in welcher auch die Reihenfolge der Vertretung unter Berücksichtigung der besonderen Ziele der Anstalt bestimmt wird.

## § 17.

Die schriftlichen Erklärungen für die Anstalt erfolgen unter der Bezeichnung „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Zu Rechtshandlungen, durch welche die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, bedarf es zweier Unterschriften und zwar neben der Unterschrift des Generaldirektors oder eines seiner Stellvertreter der Mitzeichnung eines Stellvertreters oder eines vom Provinzialausschuß bezeichneten Beamten.

Für Versicherungsscheine bedarf es blos der Unterschrift einer der oben angegebenen zeichnungsberechtigten Personen; bei Volksversicherungsscheinen kann die Unterschrift auch faksimiliert werden.

## Verwaltungsrat.

## § 18.

Der Verwaltungsrat der Anstalt wird durch den Verwaltungsrat der Landesbank gebildet, kann aber nach den besonderen Bedürfnissen der Anstalt durch Zuwahl von drei weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme ergänzt werden.

Dem Verwaltungsrat steht insbesondere zu:

## Landeshauptmann.

## § 22.

Dem Landeshauptmann steht die Aufsicht über die Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Provinzialordnung zu.

**Anlage 15.**

(Drucksachen. Nr. 9.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses

betreffend

den Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).

Für den Ständefonds sind wie im Vorjahr 120 000 Mark im Haupt-Haushaltsplan — Titel IV Nr. 6 der Ausgabe — vorgesehen. Die Kriegszeit bringt es wie in den Vorjahren mit sich, daß der Provinzialausschuß nicht in der Lage ist, Vorschläge auf Bewilligung für einzelne Denkmalherstellungen zu machen. Wie im Vorjahr wird gebeten, die Mittel für die laufenden Arbeiten (Weiterführung des historischen Atlas 5000 Mark, Kosten der Denkmälerstatistik 25 000 Mark, Kosten der örtlichen Bauleitung 3500 Mark) in der üblichen Weise zu bewilligen und ferner den Provinzialausschuß zu ermächtigen, einen Betrag von 60 000 Mark aus dem Ständefonds zu verwenden, wenn im Laufe des Rechnungsjahres dringliche Aufgaben auf dem Gebiete der provinziellen Denkmalpflege hervortreten sollten. Von dem im Vorjahre zum gleichen Zwecke